

68/23
Garten-, Friedhofs- und Forstamt

61/12-B-5488/019

06.11.2013 – Th - 94810

Stadtverwaltung Düsseldorf				
Amt 61				
0	1	2	3	4
Eingang 12. NOV. 2013				
Fadenstempel				
Stempel				

Handwritten signatures and notes:
- "Kombi" written over the stamp
- "eAkte" written to the right of the stamp
- "A1" written below the stamp

Bebauungsplanverfahren Nr. 5488/019 S-Bahnhof Angermund -
(Gebiet zwischen der Angermunder Straße, dem S-Bahnhof Angermund und der Straße „An den Linden“)
- Stand vom 02.08.2013 -
Ermittlung planerischer Grundlagen, Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Fachspezifische rechtliche Situation und vorhandene Gutachten

Die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde zum Umweltbericht beschreibt den derzeitigen Bestand des Plangebiets und die Planung sowie deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Des Weiteren werden Vorschläge für textliche Festsetzungen zur Begrünung des Plangebietes unterbreitet.

Ein Aufmass der satzungsgeschützten Bestandsbäume ist erforderlich.

Eine Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung erfolgte durch die Untere Landschaftsbehörde. Weitere vertiefende Untersuchungen hierzu sind aufgrund der Größe und der Ausstattung sowie der Lage innerhalb der geschlossenen Bebauung von Angermund im Rahmen des B-Planverfahrens nicht erforderlich.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans der Stadt Düsseldorf. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sind nicht festgesetzt. Nördlich vom Plangebiet und der Angermunder Straße (L139) befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Angeraue“.

Des Weiteren erstrecken sich, in ca. 1.000 m Entfernung vom Plangebiet, in östlicher Umgebung die Waldflächen des gemeldeten FFH-Gebiets „Überanger Mark“.

Laut Freirauminformationssystem (FIS) gehört der Geltungsbereich zu Vorbehaltsflächen für das Schutzgut Wasser aufgrund der Lage in der Trinkwasserschutzzone III und für das Schutzgut Klima als Siedlungsraum in einem klimatischen Ausgleichsraum.

Im Grünordnungsrahmenplan für den Stadtbezirk 5 ist die Gehölzgruppe entlang der Angermunder Straße als wertvolle gliedernde Landschaftsstruktur dargestellt.

2. Beschreibung des Plangebiets

Bei dem Plangebiet handelt es sich zum überwiegenden Teil um eine Brachfläche im Ortszentrum von Angermund, einen Abschnitt der Angermunder Straße und deren mit Gehölzen bewachsene Böschung sowie um den Park & Ride Parkplatz am S-Bahnhof Angermund.

Schutzgut Pflanzen

Das Planungsgebiet ist derzeit weitgehend eine unbefestigte Brachfläche mit krautiger Vegetation und bisher ohne Gehölzaufwuchs. Teilflächen werden als Baustelleneinrichtungsflächen genutzt, deren Vegetation bereits entfernt wurde.

Die nördlich das Plangebiet begrenzende Böschung der Angermunder Straße ist durch einen markanten Gehölzstreifen aus verschiedenen Laubgehölzen bewachsen.

Im Bereich des Park & Ride Parkplatzes sind mehrere Einzelbäume zwischen die Stellplätze gepflanzt.

Durch die Ausweisungen des Bebauungsplans wird sich der Freiflächenanteil verringern. Die wertvollen Gehölzbestände entlang der Angermunder Straße sollen weitgehend erhalten bleiben.

Baumschutzsatzung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Bäume, die nach der Baumschutzsatzung der Stadt Düsseldorf geschützt sind, im Bereich des Park & Ride Parkplatzes und entlang der Böschung der Angermunder Straße L139. Für die von der Planung unmittelbar betroffenen Bäume ist Wertersatz entsprechend der Baumschutzsatzung zu leisten.

Der Wertersatz kann innerhalb des Plangebiets durch die Anpflanzung von Bäumen auf privaten Flächen nachgewiesen werden. Für nicht nachgewiesene Ersatzpflanzungen sind nach den Bestimmungen der Baumschutzsatzung zweckgebundene Ausgleichszahlungen an die Stadt Düsseldorf zu leisten. Dies wird in der jeweiligen Baugenehmigung geregelt. Mit den Ausgleichszahlungen werden Pflanzmaßnahmen von Laubbäumen in öffentlichen Verkehrsflächen oder Grünflächen finanziert.

Schutzgut Tiere

Diese kleine B-Planfläche liegt innerhalb der geschlossenen Bebauung von Düsseldorf-Angermund. Aufgrund der Ausstattung der Fläche ist nicht mit planungsrelevanten Arten zu rechnen.

Die Gehölze sind außerhalb der Vegetationsperiode zu roden.

Stadt- und Landschaftsbild

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Freifläche, die bereits teilweise als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt wird, und den Park + Ride Parkplatz am S-Bahnhof Angermund.

Die Umgebung des Plangebiets wird durch Wohnbauten, eine Kirche und die Lage an der Angermunder Straße sowie der Bahnlinie bestimmt. Nördlich des Plangebiets und der Angermunder Straße beginnt am Ende des Bilkrather Weges die offene Landschaft.

Von besonderer Bedeutung sind daher die Gehölzgruppen entlang der Angermunder Straße.

Durch die im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen sollen die vorhandenen Gehölzgruppen weitgehend erhalten werden.

Erholungsraum

Aufgrund der aktuell geringen Bedeutung des Plangebiets für die Erholung sind hier keine negativen Auswirkungen zu erwarten. In der näheren Umgebung sind landschaftsgebundene Erholungsmöglichkeiten gegeben.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Aufgrund des bestehenden Baurechts innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist die Eingriffsregelung hier nicht anzuwenden. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Grünordnerische Maßnahmen

Die folgenden grünordnerischen Maßnahmen fördern die Durchgrünung des B-Plangebietes und tragen zur Minderung der Beeinträchtigungen bei, die mit der Planung verbunden sind:

- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern,
- Stellplatzbegrünung,
- Dachbegrünungen.

3. Nullvariante

Auf den brachliegenden Freiflächen würde die Sukzession als Gehölzaufwuchs voranschreiten bis zu einer durch geltendes Baurecht möglichen weiteren Nutzung.

4. Monitoring

Mit der Umsetzung der Planung wird das Plangebiet fast vollständig überbaut und die privaten Grünflächen begrünt. Erhebliche nachteilige Umweltwirkungen sind von dem Vorhaben nicht zu erwarten. Die Notwendigkeit eines Monitorings ist daher hier nicht gegeben.

5. Zusammenfassung für den Umweltbericht

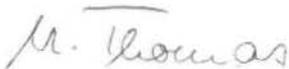
Die Eingriffsregelung ist aufgrund des bereits im Bestand vorhandenen Baurechts für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht anzuwenden.

Betroffen sind nach der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf geschützte Bäume.

Grünordnerische Maßnahmen zur Durchgrünung und zur Minderung von Beeinträchtigungen werden für das Plangebiet vorgeschlagen.

6. Vorschläge für textliche Festsetzungen zur Begrünung

- Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis max. 15 Grad Dachneigung sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss im Mittel 8 cm betragen. Das Dachbegrünungssubstrat muss der FLL-Richtlinie, Ausgabe 2008, entsprechen. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen und technische Aufbauten, soweit sie gemäß anderen Festsetzungen auf der Dachfläche zulässig sind. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Fotovoltaikanlagen.
- Je angefangene 8 oberirdische und nicht überdachte Stellplätze ist je ein mittelgroßkroniger Laubbaum mit Stammumfang 20-25 cm (gemessen in 1 m Höhe über dem Boden) zur Stellplatzbegrünung zu pflanzen. Die Größe der Baumscheibe muss mindestens 8 m² betragen.
- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sollten durch eine textliche Festsetzung ergänzt werden: In der südlich gelegenen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mind. 5 groß- bis mittelgroßkronige Laubbäume (StU 20-25 cm, gemessen in 1 m Höhe), z. B. Ahorn, Eiche sowie flächendeckend standortgerechte heimische Sträucher (z. B. Hainbuche, Liguster) anzupflanzen. In der südwestlich gelegenen Fläche sind mind. 3 mittelgroßkronige Laubbäume (StU 20-25 cm, gemessen in 1 m Höhe) anzupflanzen.



Thomas